

Beschluss

VG Berlin, §§ 60 a Abs. 2 AufenthG, 123 Abs. 1 VWGO

Retraumatisierung durch Abschiebung (hier: Kosovo)

Gesundheitliche Gründe stehen einer Abschiebung entgegen, wenn die Gefahr besteht, dass die Abschiebung aufgrund der traumatischen Vorgeschichte zu einer Retraumatisierung führen würde.

Beschluss des VG Berlin vom 7.8.06, AZ VG 10 A 350.06

Aus den Gründen:

Der Antrag der aus dem ehemaligen Jugoslawien / Kosovo stammenden Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin zu dulden, [...] hat gemäß § 123 Abs. 1 VWGO in der aus dem Tenor ersichtlichen Fassung Erfolg.

Die Antragstellerin hat die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen sie nach dem für ihr Anliegen allein in Betracht zu ziehenden § 60 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufent-

haltsgesetz – AufenthG) vom 30.7.2004 [...], zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2005 [...], die Aussetzung ihrer Abschiebung durch Erteilung einer Duldung beanspruchen kann, hinreichend glaubhaft gemacht (§§ 123 Abs. 3 VWGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO). Nach § 60 a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Vorliegend stehen nach Auffassung der Kammer gegenwärtig gesundheitliche Gründe einer Abschiebung der Antragstellerin in den Kosovo entgegen.

Dabei geht die Kammer nach den [...] von der Antragstellerin vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen [...] davon aus, dass die Antragstellerin jedenfalls an einer erheblichen psychischen Störung leidet. Ausweislich der Atteste und Bescheinigungen des [...] Klinikums [...] befand sich die Antragstellerin dort vom 19.4.-16.5.2006 in stationärer psychiatrischer Behandlung und wurde anschließend weiter teilstationär bis zum 7.7.2006 behandelt. Nach klinischer Befunderhebung und Verlaufskontrolle wurde eine posttraumatische Belastungsstörung mit ausgeprägter depressiver Störung diagnostiziert. Inwieweit dies zutreffend ist oder es sich um eine sonstige psychische Erkrankung handelt, bedarf im hiesigen Eilverfahren keiner abschließenden Entscheidung.

[...]

Die Kammer sieht [...], dass der Abschiebungsvorgang als solcher – gegenwärtig – für die Antragstellerin, die zudem noch die Verantwortung für ihren im Mai 2004 geborenen und sie begleitenden Sohn tragen muss, auf Grund der damit verbundenen psychischen Belastung eine konkrete Gefahr für ihre Gesundheit darstellt. Hierzu führt das Attest des [...] Klinikums [...] aus, dass eine Abschiebung aufgrund der traumatischen Vorgeschichte der Patientin zu einer Retraumatisierung und schweren psychischen Instabilisierung führen würde. Dies erscheint der Kammer vor dem Hintergrund des erst kürzlich notwendig gewordenen mehrwöchigen, zunächst voll- und dann teilstationären Aufenthalts der Antragstellerin in einer Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie jedenfalls gegenwärtig plausibel und nachvollziehbar.

Hieran ändert sich im vorliegenden Fall auch nichts auf Grund der vom Antragsgegner vorgetragenen ärztlichen Begleitung der Abschiebung. Zwar ist nach Auffassung der Kammer davon auszugehen, dass ein begleitender Arzt während der Abschiebung akut auftretende psychische Ausnahmezustände zu behandeln und ggf. zu lindern vermag, die traumatisierende Wirkung der Abschiebung selbst indes kann er nicht verhindern. [...]

Mitgeteilt von RAin Oda Jentsch, Berlin